



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt

Besuch vom 12. September 2017

Az.: 234-BY/I/I7

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft.....	3
II	Notbelegung.....	4
III	Kameraüberwachung.....	4
IV	Durchsuchung unter Entkleidung.....	5
V	Verständigung.....	5
1	Psychologische Gespräche	5
2	Arztgespräche.....	5
VI	Freizeit – und Beschäftigungsmöglichkeiten	6
VII	Tragen von Privatkleidung	6
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 12. September 2017 die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt. Die ehemalige Justizvollzugsanstalt wurde nach dem Umbau am 12. Juni 2017 als Abschiebungshafteinrichtung in Betrieb genommen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 96 Plätzen, davon 10 Plätze für weibliche Abschiebungshäftlinge, und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 85 Männern und 6 Frauen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 8:00 Uhr in der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt ein und wurde vom Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Zu einem späteren Zeitpunkt kamen der Anstaltsleiter der Einrichtung sowie der Anstaltspsychologe hinzu.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die Unterbringungsräume der Männer und Frauen, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, Freizeit- und Gemeinschaftsräume und den Freistundenhof.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einer Vielzahl von Abschiebungshäftlingen. Zudem sprach die Delegation mit dem Psychologen der Einrichtung, dem Arzt und mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Obwohl die Abschiebungshaftanstalt Eichstätt nach außen hin deutlich sichtbar gesichert, ist das Gebäude im Innern aufgrund der Renovierung in einem sehr guten Zustand, hell und freundlich.

Besonders positiv ist zu erwähnen, dass die Einrichtung über zwei Psychologenstellen verfügt. Der Bedarf psychologischer Betreuung ist in solchen Einrichtungen in der Regel hoch, da die Abschiebungshäftlinge vielfach traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben und die Abschiebung in das Herkunftsland häufig mit Angst besetzt ist.

Erfreulich ist zudem der Ansatz der Einrichtung in Bezug auf die Kommunikationsmöglichkeiten. Jeder Unterbringungsraum verfügt über ein Kommunikationssystem, mit dem Telefongespräche sowie das Verfassen von Texten wie beispielsweise E-Mails und Anträge in der Landessprache der Abschiebungshäftlinge möglich sind. Das System kann diese Texte zumindest im Wesentlichen übersetzen, was die Kommunikation mit den Bediensteten erleichtert.

Bisher werden nicht alle Funktionen in der Praxis tatsächlich genutzt. Dennoch soll das System an dieser Stelle erwähnt werden, da es bei entsprechender Einweisung und Nutzung durch die Abschiebungshäftlinge die erheblichen Verständigungsprobleme im Alltag deutlich reduzieren könnte. Gleichzeitig stellt es ein wichtiges Kommunikationsmittel für den Kontakt mit der Außenwelt dar.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft

Bayern verfügt über kein spezielles Gesetz für den Vollzug von Abschiebungshaft. § 62 a des Aufenthaltsgesetzes regelt lediglich wenige Aspekte des Vollzugs von Abschiebungshaft. Nach Auffassung der Nationalen Stelle bedarf es allerdings für eine Reihe von Maßnahmen gesonderter Eingriffsermächtigungen. So brauchen besondere Sicherungsmaßnahmen, die auch in der Abschiebungshaftanstalt Eichstätt zur Anwendung kommen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und die Videoüberwachung, aber auch Maßnahmen wie die Durchsuchung unter Entkleidung bei der Aufnahme, eine gesetzliche Grundlage.

„Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen“, so das Bundesverfassungsgericht, „unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichender Weise normiert.“¹

Nach dem Bestimmtheitsgebot, abgeleitet aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, sind Rechtsnormen so eindeutig zu formulieren, dass insbesondere dann, wenn Eingriffe in Grundrechte vorgenommen werden, diese „nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß“ für die betroffene

¹ BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04, NJW 2006, 2093 (2093).

Person voraussehbar und berechenbar sind.² Der Verwaltung sind angemessen klare Handlungsmaßstäbe vorzugeben und eine hinreichende gerichtliche Kontrolle muss möglich sein.³

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum beispielsweise ist als besondere Sicherungsmaßnahme aufgrund der grundrechtsrelevanten Eingriffsintensität in allen Strafvollzugsgesetzen der Länder, so auch in Bayern (Art. 96 ff. BayStVollzG) explizit geregelt und an besondere gesetzliche Voraussetzung gebunden. Diese beziehen sich sowohl auf die Anordnung als auch auf die Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus sind allgemeine Bestimmungen zu der Ausgestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft und einzelner Maßnahmen wie zum Beispiel Durchsuchungen notwendig.

Besondere Eingriffsmaßnahmen bedürfen auch im Rahmen des Vollzugs der Abschiebungshaft einer speziellen rechtlichen Grundlage, die vom Landesgesetzgeber zu schaffen ist. Diese könnte ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz sein.

II Notbelegung

Die Abschiebungshaftanstalt Eichstätt ist nach Aussage des Anstaltsleiters regelmäßig nahezu voll belegt. Für die angekündigte Unterbringung einer größeren Gruppe von zusätzlichen Abschiebungshäftlingen wurde daher eine Notbelegung in der Werkhalle eingerichtet. Ihre Nutzung war bis zum Zeitpunkt des Besuchs nicht erforderlich.

Da den dort untergebrachten Personen keinerlei Privatsphäre mehr zur Verfügung stehen würde und die Werkhalle auch bezüglich der Ausstattung und Helligkeit durch Tageslicht nicht mit einem Zimmer vergleichbar ist, sollte sie nicht für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen genutzt werden.

III Kameraüberwachung

Beide besonders gesicherten Hafträume sind videoüberwacht, allerdings wird nur in einem der beiden Hafträume der WC-Bereich von der Kamera erfasst.

Darüber hinaus erscheint aus Sicht der Nationalen Stelle allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein. In der Abschiebungshaftanstalt Mühldorf wurde auf Grundlage der Empfehlung der Nationalen Stelle der WC-Bereich auf der Kamera nachträglich verpixelt.

Ist eine Person im besonders gesicherten Haftraum untergebracht, der per Videokamera vollständig einsehbar ist, sollte nur ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des gleichen Geschlechts die Videoüberwachung durchführen.

² Hofmann in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz Kommentar, 13. Aufl., Art. 20 Rn. 84.

³ Grzeszick in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 80. EL, Rn. 58.

IV Durchsuchung unter Entkleidung

Alle Abschiebungshäftlinge werden bei Neuzugang durchsucht und müssen sich hierbei vollständig entkleiden.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁴

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine konkrete Gefahr des Verbringens nicht zulässiger Gegenstände in die Abschiebungshaftanstalt begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren, um der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung zu tragen. Auch ist die Maßnahme möglichst schonend durchzuführen. Hierfür bietet sich eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist.

Es wird empfohlen, für die in der Abschiebehaft vorgenommenen Grundrechtseingriffe eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Des Weiteren sind Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind.

V Verständigung

Die Mitglieder der Besuchsdelegation führten während des Besuchs Gespräche mit einer Vielzahl an Abschiebungshäftlingen. Obwohl die Besuchsdelegation mehrere Fremdsprachen spricht, war die Verständigung im Gespräch mit den Abschiebungshäftlingen schwierig. Es ist daher schwer vorstellbar, dass die Personen ohne Dolmetscher über komplexere Sachverhalte wie ihr Verfahren, die bevorstehende Abschiebung, medizinische Themen o.ä. ausreichend informiert werden können. Hierzu soll auf folgende Punkte im Einzelnen eingegangen werden:

1 Psychologische Gespräche

Nach Aussage des Psychologen werden Gespräche mit ihm häufiger von vertrauten Mitinsassen übersetzt.

Aus Gründen der Vertraulichkeit sollten Gespräche grundsätzlich von einem Dolmetscher übersetzt werden. Die Abschiebungshäftlinge sollten über diese Möglichkeit informiert werden und es sollte nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Abschiebungshäftlinge sich selbst einen Übersetzer organisieren müssen. Sofern die Übersetzung auf Wunsch des Abschiebungshäftlings durch einen Mithäftling erfolgt, sollte die Einrichtung zumindest darauf hinweisen, dass dieser den Inhalt eines solchen Gesprächs möglicherweise nicht korrekt wiedergeben kann.

2 Arztgespräche

Auch bei Arztgesprächen werden Mitinsassen oder nicht-medizinisches Personal zur Übersetzung herangezogen.

⁴ BVerfG, 05. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

Diese Vorgehensweise kann die Möglichkeit beschränken, mit der Ärztin oder dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterfallen.⁵ Außerdem ist bei Übersetzungen durch Bedienstete und Gefangene nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden. Der Arzt der Einrichtung verwies auf ein Bildwörterbuch zur Darstellung von medizinischen Begriffen und Krankheiten, das erfolgreich eingesetzt werde. Dies ist ein guter Ansatz, der jedoch bei komplexen Sachverhalten nicht immer ausreichend ist.

Im Falle von Verständigungsproblemen bei Arztgesprächen sollte deshalb grundsätzlich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Diese können auch per Telefon oder Video zugeschaltet werden. Hiervon sollte lediglich im Notfall abgewichen werden.

VI Freizeit – und Beschäftigungsmöglichkeiten

Im Unterbringungsbereich der männlichen Abschiebungshäftlinge steht derzeit kein Gemeinschaftsraum auf den Fluren zur Verfügung. Ein als Teeküche geplanter Raum wird derzeit als Lagerraum genutzt und bei Überbelegung als Unterbringungsraum vorgehalten. Der Freizeitraum wird ausschließlich dann aufgesperrt, wenn ihn Abschiebungshäftlinge zum Beten nutzen möchten. Hofgang findet am Nachmittag statt, so dass sich die männlichen Abschiebungshäftlinge vormittags ausschließlich in ihren Zimmern oder auf dem Flur aufhalten können. Darüber hinaus stehen kaum Freizeitangebote zur Verfügung. Der Freistundenhof ist vergleichsweise klein, karg und verfügt nur über wenige Betätigungsmöglichkeiten.

Auch für die untergebrachten Frauen stehen nur wenige Möglichkeiten zur Tagesgestaltung zur Verfügung. Auf dem Flur der weiblichen Abschiebungshäftlinge ist ein Sportraum vorhanden, der derzeit jedoch noch kaum ausgestattet ist. Die Einrichtung kündigte an, zeitnah für eine Ausstattung zu sorgen. Darüber hinaus ist auch hier eine Teeküche eingerichtet, die allerdings nicht genutzt wird. Im Gespräch mit vier weiblichen Abschiebungshäftlingen stellte sich heraus, dass sie nicht wussten, dass sie die Teeküche zum Kochen benutzen dürfen.

Es wird empfohlen, die Freizeiträume wohnlicher einzurichten und jeder Zeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollten die weiblichen Abschiebungshäftlinge von den Bediensteten auf die Kochmöglichkeit hingewiesen werden. Dies schafft eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit und kann ferner die von vielen geäußerte Unzufriedenheit mit der Verpflegung abmildern. Auch in den Männerabteilungen wäre eine Kochmöglichkeit wünschenswert, gleichwohl ist der Nationalen Stelle das Raumproblem bewusst.

VII Tragen von Privatkleidung

Männlichen Abschiebungshäftlingen ist das Tragen von Privatkleidung nicht gestattet. Begründet wird dies mit fehlendem Platz für Waschmöglichkeiten. Den Frauen ist das Tragen von Privatkleidung erlaubt und es steht eine Waschmöglichkeit auf dem Flur zur Verfügung. Beides ist den Frauen jedoch nicht bekannt, weshalb auch sie Anstaltskleidung tragen.

⁵ Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

Es sollte allen Abschiebungshäftlingen gestattet werden, Privatkleidung zu tragen und diese selbst zu waschen. Die Frauen sollten über die bereits vorhandenen Möglichkeiten informiert werden, damit diese auch genutzt werden können.

D Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Bayrische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. Dezember 2017